



Gießener Akademische Gesellschaft UG

– Prof. Dr. A. Christidis et. al. –

www.GAGmbH.de

GAG • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

Landgericht Göttingen

-Große Strafkammer

Berliner Str. 8

37073 Göttingen

Verteiler: OLG Braunschweig, Justizministerium

Verfahren am Landgericht Göttingen

Az: 5 KIs 18/23

Pestalozzistr. 68

35394 Gießen

Tel.: 0641 / 480 81 81

Fax : 0641 / 480 81 79

HRB 7110

Gießen, den 21.09.2024

Forensische Zweitanalyse zum Verfahren gegen Reiner Füllmich, Az: 5 KIs 18/23

Geheimdienste im Fall Dr. Füllmich

und

Privatdarlehen oder Scheinverträge

Schon lange vor der Strafanzeige der Berliner Hafenanwälte am 02.09.2022 (Blatt 1 ff, Band I der Gerichtsakten), die zur Inhaftierung von Reiner Füllmich führte, befasste sich die Staatsanwaltschaft Göttingen bereits mit Verdachtsmeldungen und -konstruktionen wegen angeblicher Geldwäsche und Identitätsbetrug.

Markante Auszüge aus der Akte Füllmich

Aus einer E-mail des LKA Niedersachsen an die Staatsanwaltschaft Göttingen vom 06.10.2022 (Band I, Blatt 64) geht hervor, dass dort zunächst am 22.07.**2021** eine Verdachtsmeldung und am 29.03.2022 eine Nachmeldung einging. Beide Meldungen wurden ausgelöst von einer Hamburger Privatbank¹, die im Zusammenhang mit Bundeskanzler Scholz und der Cum-Ex-Affäre besondere mediale Aufmerksamkeit erlangte. Dieser Nachmeldung war lt. E-Mail ein Analysebericht der Financial Intelligence Unit beigefügt, der allerdings in der Akte fehlt. Das heißt, es liefen bereits Ermittlungen auf Hochtouren gegen Dr. Reiner Füllmich **spätestens seit Juli 2021**.

Am **17.03.2022** machte dann eine Dame mit chinesischem Namen aus Düsseldorf² eine „Sachverhaltsanzeige“ beim AmtsG Berlin Charlottenburg (Band I, Blatt 65), also immer noch lange

¹ Die Namen müssen bis zur Veröffentlichung der Akte (nach erlangter Rechtskraft, oder nach Verlesen der Akte im Plädoyer) anonymisiert werden.

² Wie oben

vor der Strafanzeige der Hafenanwälte, um dort zu berichten, Dr. Reiner Füllmich mache von zwei Personenidentitäten Gebrauch. Sein Nachname werde mal mit „ü“ (also mit Umlaut) und mal mit „ue“ geschrieben. Die Dame mit dem chinesischen Namen fügte einige Anlagen aus dem Bundesanwaltsregister, von der RA-Kammer Braunschweig und diverse Registerauszüge des Registergerichts, eine Gesellschafterliste von 2020News und weitere Anlagen ihrer Anzeige als Beweis bei. Sie hatte sich bei ihren Recherchen sehr viel Mühe gemacht, unter ihrer Privatadresse, ohne anzugeben, ob ein Auftraggeber (Bank, Geheimdienst, Detektei o.ä.), ein persönlich erlittener Schaden oder eine andere Motivation den Anlass zur Observation der Tätigkeiten von Herrn Dr. Füllmich gegeben hätte.

Es drängt sich schon hierbei der Gedanke auf, dass eine Straftat von Dr. Füllmich regelrecht konstruiert werden sollte (hier: Identitätsbetrug), obwohl es gängige Praxis ist, Buchstaben mit Umlaut in zwei Buchstaben umzuwandeln, was insbesondere für schriftliche Kommunikation in E-mails und auch im Schriftverkehr mit dem Ausland gilt, wo es eben keine Umlaute im Alphabet gibt.

Diese Anzeige wurde von Staatsanwalt John nachträglich zur Straftate in Band I Blatt 65 genommen, obwohl er keine Anstalten machte, ihr nachzugehen.

Am 06.10.2022 ging beim LKA Niedersachsen ein weiterer Analysebericht (Band I, Blatt 79 ff) einer großen deutschen Bank³ mit dem Hinweis „**STAATSSCHUTZRELEVANZ**“ ein, weitergeleitet von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Der Analysebericht wurde bearbeitet vom **Staatschutz**, Herrn S.⁴, mit dem Hinweis auf den Verdacht der Geldwäsche und die Nutzung mehrerer Personenidentitäten (ü vs. ue) durch Dr. Füllmich. Aus dem Analysebericht geht das Datum der Verdachtsmeldung als der **15.02.2022** hervor. Der Analysebericht wurde anschließend an das **Bundesamt für Verfassungsschutz** übermittelt (Band I, Blatt 81).

Es sei daran erinnert, dass Dr. Reiner Füllmich als Anwalt Mandanten erfolgreich vertreten hatte, die z. B. die Deutsche Bank wegen ihrer Rolle in der sogenannten “Schrottimobilienfinanzierung” verklagt hatten. Diese Finanzierungen trugen zur globalen Finanzkrise ab 2007 bei.

Am 11.10.2023 wurde Dr. Füllmich während eines Aufenthalts in Mexiko auf Betreiben des Göttinger Staatsanwalts (StA) John, in enger Zusammenarbeit mit Verbindungsbeamten des LKA und des BKA sowie mit den drei ehemaligen Mitstreitern Füllmichs, den Berliner Hafenanwälten Antonia Fischer, Dr. Justus Hoffmann und Marcel Templin, unterstützt durch Interpol, seiner Freiheit beraubt und nach Frankfurt / M. **ausgeliefert**, wo er am 13.10.2023 ankam.

Entgegen den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) wurde dem Juristen Dr. Füllmich weder ein Grund seiner Festsetzung und Auslieferung (nicht Abschiebung) genannt, noch die Möglichkeit zum Einlegen von Rechtsmitteln dagegen eingeräumt. Keine Behörde und kein Gericht behauptet zudem, es hätte „Gefahr im Verzuge“ bestanden. Dr. Füllmich wurde schlechterdings gekidnappt (vgl. Forensische Erstanalyse vom 27.08.2024, in der noch von einer Abschiebung ausgegangen worden war).

³ Wie oben

⁴ Wie oben

Das involvierte BKA ist Mitglied der IKPO-Interpol. Der private, in Frankreich eingetragene Verein Interpol wird seit 2011 weitgehend privat, u. a. von der **Pharmaindustrie**⁵ finanziert. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der Verfolgung von Dr. Füllmich wenigstens:

1. der Staatsschutz
2. das Bundesamt für Verfassungsschutz
3. das Landeskriminalamt Niedersachsen
4. das Bundeskriminalamt
5. die Interpol

in Ermittlungen eingeschaltet waren. Sie und ihre zuarbeitenden o.a. Hafenanwälte konnten über zwei Jahre keine justiziablen Gründe finden, die seine Abschiebung aus Mexiko hätten rechtfertigen können. Also wurde er ab dem 13.10.2023 wie ein auf frischer Tat ertappter Schwerstkrimineller in Untersuchungshaft genommen und letztlich ausgewiesen worden, und das System versucht seither, wohlfeil formulierte Schriftsätze zu erzeugen, die vor mehr als den willigen Göttinger Richtern und Schöffen (insb. vor höheren nationalen und internationalen Gerichten) Bestand haben könnten.

Unbekannt bleibt, warum eine Verfolgung, die lt. Verfahrensakte spätestens seit dem Juli 2021 läuft, auch gut drei Jahre später immer noch mit unvollständigen Akten geführt wird, die den Ermittlungsverlauf und -abschluss nicht hergeben.

Erst am 31. Verhandlungstag, am 20.09.2024, wurde bekannt, dass es neben der sechsbändigen, unvollständigen „Akte Dr. Füllmich“ auch eine „Akte Corona“ ohne den Namen Füllmich (von unbekannter Größe) gibt, deren Existenz der Kammervorsitzende Schindler weder bestätigen noch dementieren wollte. Mit der Frage nach ihrer Existenz und ihrem Inhalt beendete er lt. Journalisten, Anwälten und Prozessbeobachtern plötzlich die Verhandlung mit Nennung des Datums für den nächsten Verhandlungstermin (.10.2024), beendete die Sitzung und verließ wortlos den Gerichtssaal.

Streitfrage: Untreue gegenüber Spendern

Die Interpol-Fahndung wurde wegen Untreue nach § 266 StGB in zwei Fällen eingeleitet. Die Schadenshöhe belief sich angeblich auf € 700.000. Das war der Betrag, den Dr. Füllmich aus den Spendengeldern an sich genommen hatte, damit dieser nicht gepfändet werden könne. Er (als natürliche Person) hatte darüber einen Darlehensvertrag mit sich (als einem der vier Geschäftsführer des Corona-Ausschusses) abgeschlossen und Viviane Fischer (als weitere Geschäftsführerin) unterschreiben lassen. Da beide unabhängig voneinander über die eingegangenen Spendengelder bestimmen konnten, war die zweite Unterschrift juristisch überflüssig und sollte lediglich formal den Willen Füllmichs zur Rückführung dieses Geldes an den Corona-Ausschuss demonstrieren.

Spenden, bei denen ein **Treuhandverhältnis** begründet werden kann, müssen eine klar definierte **Zweckbindung** aufweisen (etwa Aufklärung über Organisierte Kriminalität, Menschen- und Kinderhandel, Post-Vac-Schäden, etc.). Spenden **ohne Zweckbindung** begründen **kein Treuhandverhältnis**. Nur wenn eine Spende mit einer Zweckbindung versehen ist, wobei also der Spender bestimmt, dass die Mittel nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, kann dies ein Treuhandverhältnis schaffen. Der Empfänger der Spende (der Treuhänder) ist dann verpflichtet, die Mittel entsprechend dem Willen des Spenders treuhänderisch zu verwenden.

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Interpol>

Das heißt, die Ermittlungs- und Justizbehörden berufen sich auf Strafgesetze, die ihrerseits voraussetzen, dass zuvor, bis zum Gesamtbetrag von € 700.000, jeder einzelnen Spende eine explizite Zweckbindung nachgewiesen worden wäre. Weder die Staatsanwälte noch die Richter haben sich bisher darauf berufen – ganz zu schweigen von den drei mit ihnen kollaborierenden Hafenanwälten. Damit hätte aber der Angeklagte gegen keinerlei Gesetze verstoßen und keine Pflichten verletzt, die er vertraglich eingegangen wäre.

Der damit bei der Anklage eingetretenen argumentativen Sackgasse sprang nun der Kammervorsitzende Schindler (als „neutraler“ Richter) zur Seite mit der intelligenten ungefragten Rechtsauffassung, (sinngemäß) die Strafbarkeit von Dr. Füllmich sei dadurch verursacht worden, dass es sich beim Darlehensvertrag um einen sog. „Scheinvertrag“⁶⁶ gehandelt habe.

Streitfrage: Scheinverträge

Der gewissenhafte Jurist Füllmich, der sein soziales Engagement früher durch die anwaltliche Vertretung kleiner Mieter und Anleger und später durch die Leistung Tausender unvergüteter Arbeitsstunden für die Corona-Aufklärung gezeigt hatte, hat sein Verantwortungsgefühl auch beim Entwurf seines Darlehensvertrags mit dem Corona-Ausschuss unter Beweis gestellt, indem er wichtigen Merkmalen von Scheinverträgen vorgebeugt hat. Freilich haben kleine Mieter und Anleger vor Gerichten nicht dieselbe Lobby wie sie die Finanz- und Pharmawirtschaft genießt. Da springen Politik, Ermittlungsbehörden und Teile der Justiz den Konzernen schon mal hilfreich bei.

Einem möglichen Vorwurf der fehlenden Ernsthaftigkeit griff er (Dr. Füllmich) damit vor, dass er das Geld in sein Haus investierte und damit seinen Wert steigerte. Das Haus war ein Mehrfaches des Darlehensbetrages wert, war schon zuvor zum Verkauf ausgeschrieben, und der Käufer stand schon vor der Strafanzeige der Hafenanwälte fest, die darüber informiert waren. Das heißt, das geliehene Spendengeld war verfügbar, gemäß Vertrag für den Corona-Ausschuss reserviert – aber (zumindest bis zum Verkauf) nicht pfändbar.

Auch eine Täuschung oder die Erlangung rechtlicher oder finanzieller Vorteile konnten weder das Gericht noch die Anklage behaupten. Das Darlehen war auch privat frei verfügbar, war doch die Darlehenssumme mit der Immobilie abgesichert.

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben kann nicht vorliegen, zumal auch kein nachgewiesenes Treuhandverhältnis vorlag.

Streitfrage: zinslose Privatdarlehen aus Spenden

Zinslose Privatdarlehen aus Spendenbeträgen sind zwar ungewöhnlich – aber grundsätzlich möglich; sie werden auch immer wieder gewährt. Hintergrund bzw. Motiv dafür können freundschaftliche oder familiäre Beziehungen, der Wunsch, jemandem in einer finanziellen Notlage zu helfen – oder eben: die geliehenen Gelder zu sichern.

Spenden (insb. solche ohne Zweckbindung), also freiwillige Geld- oder Sachleistungen ohne Erwartung einer Gegenleistung, eignen sich durchaus für zinslose Privatdarlehen, zumal der

⁶⁶ Ein Scheinvertrag ist ein Vertrag, den beide Vertragspartner abschließen, ohne ihn einhalten zu wollen (z.B. über einen Kauf oder eine Dienstleistung zu einem unrealistisch niedrigen Preis, um Steuern zu sparen).

wohlwollende Charakter von Spenden einerseits und der Verzicht auf Zins andererseits von ähnlicher uneigennütziger Qualität sind.

Auch die Dokumentation und Sicherung des aufgenommenen Darlehens hatte Dr. Füllmich im konkreten Fall vorschriftsmäßig durchgeführt, so dass keine Justiz- oder Finanzbehörde etwas zu beanstanden hatte.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass,

- die Ermittlungen gegen Dr. Füllmich bereits im Jahr 2021 begannen, was sich mit dem Dossier von Dr. Miséré deckt und
- nach Wegfall bzw. Widerlegung sämtlicher „erhobenen“ (eher: konstruierten) Anschuldigungen gegen Dr. Füllmich, das Aufwerfen der Frage nach Rechtmäßigkeit des Darlehensvertrags durch den Kammervorsitzenden, die eingetretene Sprachlosigkeit der Anklage etwas gemildert hat. Nichtsdestotrotz vermochte Richter Schindler seither die Frage nach der Existenz eines „Scheinvertrags“ (Zweckbindung der Spenden) inhaltlich nicht zu füllen. In Verbindung mit seiner nicht nachvollziehbaren Prozessführung (mit unbegründeten, langen Unterbrechungen und Vertagungen) bewirkt er jedoch nur, dass er die Behandlung des unlösbaren Problems, einen unbescholtenen Dissidenten wie Dr. Reiner Füllmich einem Schauprozess nach altem Muster zu unterziehen, zeitlich vor sich herschiebt.

Richter Schindler hat sich schon einmal empfindlich mit seiner Aussage exponiert, der ihm moralisch und fachlich vermutlich um Klassen überlegene Angeklagte und Jurist Dr. Füllmich brauche (sinngemäß) nicht zu wissen, wessen er beschuldigt werde, er könne dies später aus dem Urteil ersehen. In Filmen einschlägiger Geschmacksrichtung sagen Revolverhelden entsprechend: „Erst schießen, dann fragen!“ – bevor sie gewohnheitsbedingt auf den Boden speien. Vielleicht verbindet der Kammervorsitzenden damit die Hoffnung, dass das dem Angeklagten zugestellte Urteil bei letzterem verbleibt. Dann wird es eben den heutigen Prozessbeobachtern obliegen, die Kunde über das richterliche Verdikt und den Tiefstand der einstigen Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung in die noch demokratisch gesinnte Öffentlichkeit hinauszutragen. Vielleicht wird damit auch die Frage verbunden, wie viele Gegenstimmen innerhalb der fünfköpfigen Kammer der Vorsitzende gebraucht hätte, um der deutschen Justiz einen solchen Präzedenzfall zu ersparen.